Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden

Biberist und Lohn-Ammannsegg

betreffend Zusammenarbeit im Bereich Jugendarbeit

Stand: 1. Januar 2017

I. Jugendarbeit

Art. 1

Jugendarbeit

- 1 Die Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg betreiben gemeinsam eine professionelle Jugendarbeit. Deren Angebote richten sich hauptsächlich an Jugendliche aus den beiden Gemeinden im Alter zwischen 10 und 16 Jahren.
- 2 Die Zusammenarbeit gründet auf der Tatsache und ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil eine Mehrheit der Jugendlichen aus Lohn-Ammannsegg im Alter von 13 bis 16 Jahren die gemeinsame Kreisschule in Biberist besucht.
- 3 Dieser Vertrag regelt die Mitsprache und die Kompetenzen der beiden Gemeinden sowie die Finanzierung im Bereich Jugendarbeit.

II. Organisation

Art. 2

Organe

Die für die Jugendarbeit zuständigen Organe sind:

- Gemeindeversammlungen von Biberist und Lohn-Ammannsegg
- Gemeinderäte von Biberist und Lohn-Ammannsegg
- Kinder- und Jugendkommission (KIJUKO)
- Gemeindeverwaltung Biberist

Art. 3

Gemeindeversammlung 1

- Die Gemeindeversammlungen von Biberist und Lohn-Ammannsegg sind zuständig für:
 - Die Genehmigung und die Kündigung dieses Vertrages.
 - Die Beschlussfassung über das Budget und die Jahresrechnung der Jugendarbeit im Rahmen des ordentlichen Budgetverfahrens.

Art. 4

Gemeinderat

- 1 Die Gemeinderäte von Biberist und Lohn-Ammannsegg sind zuständig für:
 - Die Verabschiedung des Budgets für die Jugendarbeit bzw. die Beiträge der beiden Einwohnergemeinden an die Jugendarbeit zuhanden der Gemeindeversammlungen.
 - Der Gemeinderat von Lohn-Ammannsegg behandelt den Voranschlag bis Mitte September, so dass genug Zeit bleibt, um allfällige Differenzen zwischen den beiden Gemeinden rechtzeitig bis zu den Budgetgemeindeversammlungen zu bereinigen.
 - Die Verabschiedung des Jahresprogramms der Jugendarbeit.
 - Die Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichts, welcher durch die Jugendarbeit zusammen mit der KIJUKO erstellt wird.
 - Die Verabschiedung, Änderung und Kündigung der Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Jugendarbeit, in welcher insbesondere das Leistungsangebot der Jugendarbeit geregelt ist.
 - Die Veränderung der Gesamtpensen der Jugendarbeit.

Art. 5

Kinder- und Jugendkommission (KIJUKO)

- Die Kinder- und Jugendkommission ist die Fachinstanz für die Kinderund Jugendpolitik der Gemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg. Der KIJUKO obliegt die fachliche Führung der Jugendarbeitenden.
- 2 Im Bereich der Jugendarbeit weist sie insbesondere weitere folgende Aufgaben auf:
 - Anpassung des "Konzept Jugendarbeit".
 - Antragstellung zum jährlichen Budget (inklusive Jahresprogramm) der Jugendarbeit zuhanden der Gemeinderäte.
 - Jährliche Resultatüberprüfung der in der Leistungsvereinbarung definierten Leistungsziele.
 - Antragstellung zur Veränderung der Gesamtpensen oder der Leistungsvereinbarung zuhanden der Gemeinderäte.
 - Sicherstellung des Informationstransfers zwischen der Jugendarbeit und den Gemeindebehörden.
- Die Kinder- und Jugendkommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen: 7 Mitglieder werden durch den Gemeinderat von Biberist gewählt, wobei davon nach Möglichkeit je ein Sitz für die Schule sowie die Kirchen reserviert ist. 2 Mitglieder werden durch den Gemeinderat von Lohn-Ammannsegg entsandt.
- 4 Die Amtsdauer der Kinder- und Jugendkommission beträgt vier Jahre. Sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Gemeinde Biberist.
- 5 Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 6 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde Biberist entschädigt.

Art. 6

Gemeindeverwaltung Biberist

- 1 Die Gemeindeverwaltung Biberist führt die Rechnung der Jugendarbeit als Spezialfinanzierung.
- 2 Die Anstellung und die personelle Führung der Jugendarbeitenden erfolgt durch die Gemeinde Biberist.

III Finanzielles

Art. 7

Betriebskosten

- 1 Folgende Betriebskosten werden gemeinsam getragen:
 - Personalkosten der Jugendarbeitenden inklusive Lohnnebenkosten wie Sozialversicherungsbeiträge und Pensionskassenbeiträge (AG-Beiträge) und Kosten für Weiterbildung
 - Tagungs- und Sitzungsgelder der Kinder- und Jugendkommission
 - Miete Räumlichkeiten der Jugendarbeit (Schützenhaus)
 - Prämien für die Sachversicherung
 - Telefongebühren
 - Kosten für die Projekte der Jugendarbeit
 - Kosten für kleinere Anschaffungen
 - Kosten für Unterhalt von Mobiliar, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen
- Die Kosten gemäss Art. 7 Abs. 1 werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die beiden Gemeinden verteilt. Der Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.
- 3 Die Kosten für Unterhalt und die Erweiterung der Räumlichkeiten der Jugendarbeit (Schützenhaus) sowie sämtliche Verwaltungskosten werden von der Einwohnergemeinde Biberist getragen.

Art. 8

Akontozahlung

- Die Gemeinde Lohn-Ammannsegg leistet jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung im Umfang von 50 % des ihr im Vorjahr gemäss Schlussabrechnung auferlegten Kostenanteils.
- 2 Die Schlussabrechnung erfolgt per Ende des Kalenderjahres im ersten Quartal des Folgejahres.
- 3 Die Leitgemeinde stellt die Akontorechnung und die Schlussabrechnung.

Art. 9

Rechnungsführung

- Die Gemeinde Biberist führt und beschliesst das Budget und die Rechnung der Jugendarbeit als Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung.
- 2 Die Kinder- und Jugendkommission erstellt das Budget. Sie erstellt einen Bericht und Antrag zuhanden der Gremien der Leitgemeinde.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10

Vertragsanpassung

Vertragsanpassungen erfordern die Zustimmung von den Gemeindeversammlungen beider Einwohnergemeinden.

Art. 11

Kündigung

- 1 Eine allfällige Kündigung dieses Vertrages muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Kündigung des Vertrages kann jeweils nur per Ende Jahr erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss bis am 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.

Art. 12

ergänzendes Recht

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit bilden Art. 102 und 113 in der Verfassung des Kantons Solothurn sowie Art. 112-115 im kantonalen Sozialgesetz.

Art. 13

weitere Grundlagen

Die Jugendarbeit basiert zudem auf den folgenden Grundlagen:

 Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Biberist sowie Lohn-Ammannsegg und der Jugendarbeit vom 1. Januar 2015

Art. 14

Inkraftsetzung

- 1 Dieser Vertrag tritt mit Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Der Vertrag vom 1. Januar 2006 wird aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 1. Dezember 2016

Gemeindepräsident

Verwaltungsleiter

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg beschlossen am 12. Dezember 2016

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter